

Vorlage Nr.: 2022/155

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Schad	07.11.2022

Änderungen der Vereinbarungen mit der Schuldner- und Suchtberatung nach § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Leistung der Schuldner- und Suchtberatung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Leistungen u.a. gem. § 16a SGB II um persönliche Hemmnisse und Problemlagen der Leistungsbeziehenden für die Integrationsarbeit zu beseitigen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.05.2021 wurden die bestehenden Verträge in der Schuldner- und Suchtberatung nach § 16a SGB II an die jährliche Tarifvereinbarung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

Darüber hinaus ist in Zusammenarbeit mit den Trägern der Schuldner- und Suchtberatung zum Jahresanfang 2023 eine grundsätzliche Anpassung der Vereinbarungen hinsichtlich der Verwaltungsabläufe und der konzeptionellen Umsetzung beabsichtigt.

Die Anpassung der Vereinbarungen erfolgt im Einvernehmen mit den Trägern der Sucht- und Schuldnerberatung.

Ziel der Anpassungen der Vereinbarung ist es, im Sinne der Haushaltsklarheit mehr Transparenz über die Zahl ausgestellter bzw. sich noch im Umlauf befindlicher Gutscheine herzustellen.

Gleichzeitig werden Änderungen umgesetzt, die der Beratungspraxis entsprechen und mehr Flexibilität bei der Anpassung/dem Wechsel der Hilfebedarfsgruppen und der Beantragung zusätzlicher erforderlicher Fachleistungsstunden ermöglichen.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor



Schad
Fachbereichsleitung

Nachstehend sind die wesentlichen vorgesehenen Änderungen aufgeführt:

Schuldner- und Suchtberatung:

- Der Wechsel zwischen Hilfebedarfsgruppen ist grundsätzlich möglich. Die Maximalstunden richten sich nach der höchsten zugesagten Hilfebedarfsgruppe, sollte ein weiterer Stundenbedarf notwendig sein, ist dieser gesondert zu beantragen.
- Berechtigungsscheine für die Schuldnerberatung können nur in den drei Monaten nach Ausstellung eingelöst werden.
- Eine Abrechnung kann nur binnen sechs Monaten nach dem Beratungsende eingereicht werden.
- Sollte sich im Nachgang zu einer erfolgten, abgeschlossenen oder bereits abgerechneten Beratung ein weiterer Bedarf ergeben, so kann dieser jederzeit erneut beantragt werden. Sollte es sich um einen Umfang von bis zu 5 Stunden handeln, der bis zu 18 Monate nach der letzten Beratung erfolgte, kann dieser auch ohne zuvor erfolgte Bewilligung abgerechnet werden.

Ausschließlich Schuldnerberatung:

Beratungen der Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 sind nach 12 Monaten zum Quartalsende abzuschließen, bei der Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 nach 24 Monaten zum Quartalsende. Verlängerungen sind im Einzelfall möglich.

Ausschließlich Suchtberatung:

- Eine Erhöhung der bewilligten Fachleistungsstunden um jeweils 10 Stunden ist bis zur Ausschöpfung der maximalen Stundenanzahl (57 Std.) möglich.
- Beratungen der Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3 sind nach 24 Monaten zum Quartalsende abzuschließen, bei der Hilfebedarfsgruppe 4 nach 36 Monaten zum Quartalsende. Fristverlängerungen sind im Einzelfall möglich.

Durch die beabsichtigten Änderungen können die Bedarfe der Kundinnen und Kunden besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Möglichkeit, die Hilfebedarfsgruppen bei Bedarf zu wechseln, eröffnet hier Handlungsspielräume, die den realen Hilfebedarfslagen gerecht werden.

Auch vor dem Hintergrund der anhaltenden finanziellen Belastung infolge steigender Lebenshaltungskosten und der Gefahr der Verschuldung wird im Bereich der

Schuldnerberatung außerdem ein höheres Maß an Flexibilität für die Gewährung entsprechender Leistung hergestellt.